

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG FÜR ABNAHMESTELLEN OHNE LASTGANGMESSUNG FÜR DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ

zwischen

**Stadtwerke Senftenberg GmbH
als Netzbetreiber**

und

dem nachfolgenden Kunden

Angaben des Kunden

(Bitte mit Kugelschreiber in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Name, Vorname bzw. Firma und Firmeninhaber	Telefon	Fax
Wohnanschrift bzw. bei Geschäftskunden Geschäftsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		nur für Firmen: HReg-Nr.; HReg-Gericht
Anschrift Abnahmestelle, falls abweichend		
Zählernummer der Abnahmestelle (oder Zählpunkt, falls bekannt)	Kundennummer (falls bekannt)	
Beginn der Anschlussnutzung (bei Neu-Einzug)	Zählerstand bei Auftragserteilung	

Anschlussnutzungsvertrag

Die Anschlussnutzung bietet dem Kunden die Möglichkeit, über einen Netzanschluss an das Stromnetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH von einem Stromlieferanten elektrische Energie geliefert zu bekommen. Dies beschränkt sich auf die vereinbarte Abnahmestelle.

Der Stromverbrauch durch den Kunden ist davon abhängig, dass seine Verbrauchsgeräte mit dem Hausanschluss verbunden sind. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die elektrischen Leitungen hinter dem Entnahmepunkt nutzen kann. Hierzu hat er ggf. Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer zu treffen. Der Jahresenergiebedarf für die Abnahmestelle beträgt in der Regel dauerhaft nicht mehr als 100.000 kWh.

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH verpflichtet sich, die Stromversorgung zu übernehmen, wenn es keinen Bilanzkreisverantwortlichen für die Stromlieferung gibt, der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Händler des Kunden insolvent ist oder Insolvenzantrag gestellt hat oder wenn ein Kunde im Niederspannungsnetz aus dem Stromnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag (Ersatzversorgung). Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffern 8.1 – 8.3 der AtR Anschlussnutzung OL.

Die Versorgung erfolgt zu Allgemeinen Preisen auf der Grundlage der im Internet veröffentlichten Tarife für die jeweilige Kundengruppe:

Allgemeinen Preise für die Grundversorgung in Niederspannung der Stadtwerke Senftenberg GmbH.

Im Rahmen des § 38 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Grundversorger berechtigt gesonderte Allgemeine Preise in Rechnung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich, jeden Wechsel seines Händlers anzuzeigen. Er gewährt der Stadtwerke Senftenberg GmbH bzw. deren Beauftragten Zutritt zum Zähler. Der Kunde wird Änderungen seines Strombedarfs sowie seinen Umzug der Stadtwerke Senftenberg GmbH mitteilen.

Angaben zum Strombedarf des Kunden (bitte die zutreffende Bedarfsart ankreuzen und ggf. ausfüllen)

<input type="checkbox"/> Haushaltsbedarf oder Gewerbe mit geringem Strombedarf	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft
<input type="checkbox"/> Gewerbe	Branche: _____
<input type="checkbox"/> Werktagsbetrieb, 8-18 Uhr	<input type="checkbox"/> auch Samstagsbetrieb
<input type="checkbox"/> v. a. Wochenendbetrieb	<input type="checkbox"/> durchlaufender Strombedarf
	<input type="checkbox"/> starker Verbrauch abends
	<input type="checkbox"/> Bäckerei mit Backstube

Der Kunde gibt mit seiner Unterschrift das Angebot zum Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH ab. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung der Stadtwerke Senftenberg GmbH zustande.

ES GELTEN DIE ALLGEMEINEN UND TECHNISCHEN REGELUNGEN FÜR DIE ANSCHLUSSNUTZUNG FÜR ABNAHMESTELLEN OHNE LASTGANGMESSUNG (ATR ANSCHLUSSNUTZUNG OL) EINSCHLIEßLICH PREISBLATT 1. DIESE SIND WESENTLICHER BESTANDTEIL DIESES VERTRAGES UND SIND BEIGEFÜGT.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden, für Firmen: auch Firmenstempel

Ort, Datum

Stadtwerke Senftenberg GmbH